

Bundessozialgericht
- 11 RK 12/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
29. Juni 1977

in dem Rechtsstreit

.....
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
29. Juni 1977 für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Duisburg vom 26. März 1976 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im August 1974 verstorbene Ehemann der Klägerin war als landwirtschaftlicher Unternehmer in der Krankenversicherung (KV) der Landwirte pflichtversichert. Die Klägerin erhält als seine Witwe Landabgaberente; sie ist ab August 1974 bei der Beklagten als Rentnerin gegen Krankheit pflichtversichert. Wegen Einlieferung ins Krankenhaus beantragte die Klägerin im Februar 1975 die Gewährung einer Haushaltshilfe unter Hinweis darauf, daß sie Mutter von 5 Kindern sei, zwei davon unter 8 Jahren. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19. Februar 1975 ab. Gemäß § 35 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) i.V.m. § 37 ihrer Satzung stehe Haushaltshilfe (als Mehrleistung) unter den dort geregelten Voraussetzungen nur den versicherten landwirtschaftlichen Unternehmern oder ihren Ehegatten zu; § 185 b der Reichsversicherungsordnung (RVO), der allgemein für Versicherte Haushaltshilfe vorsehe, finde innerhalb der landwirtschaftlichen Krankenversicherung keine Anwendung. Das Widerspruchsverfahren blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17.12.1975).

Die gegen diese Bescheide gerichtete Klage, mit der die Klägerin u.a. begehrt hat, die Beklagte zu verurteilen, die in der Zeit vom 6. Februar bis 4. April 1975 entstandenen Kosten von 6.500 DM für eine Haushaltshilfe zu zahlen, hat das Sozialgericht (SG) Duisburg mit Urteil vom 26. März 1976 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Anfechtungs- und Leistungsklage sei zulässig, weil die im Februar 1976 - nach ursprünglicher Übersendung einer bloßen Ablichtung - der Klägerin zugestellte Ausfertigung des Widerspruchsbescheides ein Verwaltungsakt sei, der nach Klageerhebung den Bescheid vom 19. Februar 1975 gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ersetzt habe. Die Klage sei aber unbegründet. Der Klägerin stehe nach § 37 der Satzung der Beklagten Haushaltshilfe nicht zu; sie sei als Rentnerin und nicht, wie in § 37 verlangt, als landwirtschaftlicher Unternehmer (oder



- 3 -

dessen Ehegatte) krankenversichert. Diese in der Satzung vorgenommene Beschränkung des Personenkreises halte sich im Rahmen der Ermächtigung des § 35 KVLG. Haushaltshilfe müsse nicht für alle darin genannten Fälle vorgesehen sein; die Beklagte habe die anspruchsberechtigten Personen weder willkürlich ausgesucht noch die bei ihr Versicherten ungleich behandelt. Der durch das Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Leistungsverbesserungsgesetz -KLVG-) vom 19. Dezember 1973 (BGBl I S. 1925) neu eingeführte § 185 b RVO sei für die in der KV der Landwirte Versicherten nicht anzuwenden, da § 35 KVLG eine eigene (ältere) Regelung getroffen habe. Diese sei auch nicht lückenhaft; sowohl bei der Schaffung des KLVG als auch bei späteren Änderungen des Krankenversicherungsrechts der Landwirte habe der Gesetzgeber bewußt davon abgesehen, § 35 KVLG an § 185 b RVO anzugleichen. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sei damit nicht verletzt.

Das SG hat nachträglich durch Beschluß die Revision nach §§ 161, 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen. Die Klägerin hat die Revision eingelegt.

Sie beantragt (sinngemäß),
das angefochtene Urteil sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die in der Zeit vom 6. Februar bis 4. April 1975 entstandenen Kosten für eine Haushaltshilfe zu zahlen.

Zur Begründung rügt sie die Nichtanwendung des § 185 b RVO. Diese - auch für pflichtversicherte Rentner geltende - Vorschrift sei in der KV der Landwirte gleichfalls anzuwenden; die anderenfalls unterschiedliche Behandlung von Rentnern je nachdem, ob sie einer RVO-Kasse oder einer landwirtschaftlichen Krankenkasse angehörten, würde gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Im Ergebnis zu Recht hat das SG die Zulässigkeit der (in der Revisionsinstanz allein streitigen) Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) bejaht. Die Forderung in § 78 SGG, vor Klageerhebung den ergangenen Verwaltungsakt in einem Vorverfahren nachprüfen zu lassen, hatte die Klägerin erfüllt. Auf ihren Widerspruch war am 15./17. Dezember 1975 ein Widerspruchsbescheid ordnungsgerecht erlassen, insbesondere unterschrieben worden; dieser ist der Klägerin spätestens Ende Februar 1976 zugestellt worden (§ 85 Abs. 3 SGG), bis dahin etwa bestehende Mängel in der Bekanntgabe waren damit geheilt. Gegenstand der Entscheidung des SG war nur der Verwaltungsakt vom 19. Februar 1975 in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 15./17. Dezember 1975 gefunden hat (§ 95 SGG). § 96 SGG war nicht anzuwenden, im übrigen schon deshalb nicht, weil ein Widerspruchsbescheid den angefochtenen Verwaltungsakt nicht ersetzt (BSGE 21, 79, 80).

In der Sache hat das SG zutreffend festgestellt, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Haushaltshilfe hat; Kosten für die Inanspruchnahme einer solchen Hilfe sind ihr nicht zu erstatten.

Für das Begehren der Klägerin fehlt eine Rechtsgrundlage. Auf § 35 KVLG kann sie ihr Begehren schon deshalb nicht stützen, weil er nur die Ermächtigung enthält, in der (nach § 53 Abs. 1 und 2 Nr. 4 KVLG obligatorischen) Satzung zu bestimmen, daß Haushaltshilfe unter den in § 35 KVLG genannten Voraussetzungen gewährt wird; diese gesetzliche Vorschrift gibt keinen (unmittelbaren) Anspruch auf eine Leistung solcher Art bei Erfüllung der genannten Tatbestände. Der auf § 35 KVLG basierende § 37 der Satzung der Beklagten -Ausgabe 1972 -, der von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch macht und sie teilweise ver-



- 5 -

wirklicht, hilft der Klägerin ebenfalls nicht weiter; hiernach wird eine Haushaltshilfe (als Mehrleistung) nur gewährt, wenn dem versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer oder seinem Ehegatten die Weiterführung des Haushalts (aus Krankheitsgründen usw.) nicht möglich ist. Während der in Rede stehenden Zeit war die Klägerin in- dessen weder selbst landwirtschaftlicher Unternehmer noch Ehegatte eines solchen.

Auch § 185 b RVO, auf den die Revision in erster Linie abhebt, kann für den geltend gemachten Anspruch keine Rechtsgrundlage bilden. Die Vorschrift gilt (subsidiär oder mittelbar) in der landwirtschaftlichen KV nicht. Dagegen steht schon die Verweisungsvorschrift des § 82 KVLG, die § 185 b RVO nicht aufführt. Davon abgesehen stellt die KV der Landwirte, wie der Senat in seinen Urteilen vom 5. Februar 1976 (11 RK 2/75, Soz.Sicherheit 1976, 120) und 19. August 1976 (11 RK 3/75) dargelegt hat, nach Zielsetzung und Ausgestaltung ein von der Krankenversicherung nach dem 2. Buch der RVO verschiedenes Ordnungssystem dar; ihre Grundkonzeption und Einzelvorschriften weichen in wesentlichen Punkten von den Regelungen der RVO ab. Daß § 185 b RVO keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche KV haben soll, beweist schließlich die Tatsache, daß der Gesetzgeber ihn im Leistungsverbesserungsgesetz vom 18. Dezember 1973 neu eingeführt hat, ohne § 35 KVLG anzugleichen, obwohl er in § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973 sonstige Vorschriften des KVLG geändert und ergänzt hat. Wie das SG zutreffend festgestellt hat, haben auch spätere Änderungen des Krankenversicherungsrechts der Landwirte an der eine bloße Ermächtigung an die landwirtschaftlichen Krankenkassen enthaltene Vorschrift des § 35 KVLG nichts geändert.

Die fehlende Rechtsgrundlage können die Gerichte nicht schaffen. Es mag zwar sein, daß die Beklagte auf Grund der ihr in § 35 KVLG erteilten Ermächtigung in ihrer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

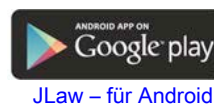
Satzung Haushaltshilfe auch für Personen hätte vorsehen können, die bei ihr als Rentner versichert sind. Ob und inwieweit ein Satzungsgeber eine gesetzliche Ermächtigung ausschöpft, muß jedoch in der Regel ihm überlassen bleiben. Ob es Fälle gibt, in denen die Gerichte einen Satzungsgeber so behandeln müssen, als habe er von einer Ermächtigung in einer den Anspruch eines Klägers tragenden Weise Gebrauch gemacht, kann hier dahinstehen. Der vorliegende Fall bietet jedenfalls keinen Anhalt dafür, daß die Beklagte als Satzungsgeber mit ihrer Satzungsregelung übergeordnete Normen verletzt hätte, die sie zu einer für die Klägerin günstigeren Regelung gezwungen hätten. Die getroffene Regelung ist entgegen der Meinung der Klägerin dabei auch mit dem Grundgesetz vereinbar; insbesondere wird der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht verletzt. Denn für die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung lassen sich sachlich einleuchtende Gründe finden. Daß § 37 der Satzung den Kreis der Berechtigten beschränkt und weitere versicherte Personengruppen, so die Rentner, ausschließt, entspricht dem Grundgedanken, durch Sicherstellung des Weiterlaufens des bäuerlichen Haushalts bei Ereignissen, die dem landwirtschaftlichen Unternehmer oder seinem Ehegatten die eigene Haushaltsführung unmöglich machen, zugleich die Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebs zu sichern. Von diesem speziellen Blickwinkel her ist es keinesfalls willkürlich, die Rentner in der Landwirtschaft von der Gewährung einer Haushaltshilfe auszunehmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Revision war der Erfolg mithin zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

